

ZH_OBERGERICHT LE180014 vom 4. Juni 2018

ZH Obergericht, 2018-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE180014

FR: ZH_OBERGERICHT LE180014 du 4 juin 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LE180014 del 4 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Der Kläger, Widerbeklagte und Berufungsbeklagte (fortan Kläger) und die Beklagte, Widerklägerin und Berufungsklägerin (fortan Beklagte) stehen seit 20. November 2014 in einem Eheschutzverfahren. Das zuständige Bezirksgericht Pfäffikon regelte das Getrenntleben mit Urteil vom 8. Mai 2015. Der Kläger erhob gegen die Unterhaltsverpflichtung Berufung. Die erkennende Kammer hob mit Beschluss vom 16. Oktober 2015 die angefochtene Dispositivziff. 4 teilweise auf und wies das Verfahren zu neuer Entscheidung an das Bezirksgericht Pfäffikon zurück. Dieses regelte mit Urteil vom 15. Juli 2016 die Unterhaltsverpflichtung neu. Dagegen erhoben beide Parteien Berufung. Mit Beschluss vom 19. Oktober 2016 wurde die Zweitberufung des Klägers (LE160047) mit der Erstberufung der Beklagten (LE160045) vereinigt und unter der Verfahrensnummer LE160045 wei- tergeführt (zum Ganzen vgl. die Erwägungen im Entscheid vom 10. November 2016; Urk. 148 S. 7 ff.).

E. 2

Die erkennende Kammer erledigte das Berufungsverfahren unter dem Datum vom 10. November 2016 (Urk. 148 S. 39 ff.). Mit Beschwerde in Zivilsachen gelangte die Beklagte am 16. Dezember 2016 an das Bundesgericht. Sie bean- tragte, der Kläger sei in Ergänzung des Urteils des Bezirksgerichts vom 8. Mai 2015 ab 1. Dezember 2016 zur Zahlung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen von

- 9 - Fr. 5'409.- (ausmachend insgesamt Fr. 6'750.-) zu verpflichten. Mit Urteil des Bundesgerichts, II. zivilrechtliche Abteilung, vom 19. Februar 2018 wurden in Gutheissung der Beschwerde die Ziffer 1, 3. Lemma, sowie die Ziffern 2-6 des obergerichtlichen Urteils aufgehoben. Die Sache wurde zur Neufestsetzung des der Beklagten ab dem 1. Dezember 2016 geschuldeten ehelichen Unterhalts so- wie der Kosten des kantonalen Verfahrens zurückgewiesen (Urk. 156 S. 12). Mit Präsidialverfügung vom 25. April 2018 wurde der Beklagten Frist angesetzt, um sich zu allfällig bezogenen Leistungen der Arbeitslosenkasse zu äussern (Urk. 157). Die Beklagte nahm mit Eingabe vom 3. Mai 2018 Stellung, welche am

E. 7

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 8

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 4. Juni 2018 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Notz versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.